

## Musterschreiben BBW für Versorgungsempfänger Stand 11/2018

An die  
Bezugestelle (LBV etc.)  
(Adressat - je nach Dienstherr - anpassen!)

.....  
.....

Datum.....

**Personalnummer:** .....

### **Widerspruch und Antrag auf amtsangemessene Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – neben dem Abstandsgebot (Rn. 88 ff.) in den Rn. 93 ff. Ausführungen zum Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufgenommen. Danach ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.

Während die Landesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BVAnpGBW 2017/2018 (Drucksache 16/2230 S. 36 ff.) mitgeteilt hat, dass die Nettobesoldung um mindestens 15 % über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liege, kam Frau Prof. Dr. Färber in dem vom BBW in Auftrag gegebenen Gutachten zu dem Ergebnis, dass Nettoeinkommen unter der Abstandsschwelle liegen.

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22.09.2017 in 5 Musterverfahren (Az.: 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) erneut die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet ist. Zudem hat auch das OVG Berlin Brandenburg am 11. Oktober 2017 einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation zum Gegenstand hat (Az.: 4 B 34.12). Weitere Vorlagebeschlüsse erfolgten vom OVG Saarland am 17.05.2018 (Az.: 1 A 22/16) und vom VG Saarlouis am 23.10.2018 (Az.: 2 K 2076/15). Hier wurde dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus im Saarland vorgelegt. Aktuell erfolgte am 30.10.2018 vom Bundesverwaltungsgericht ein weiterer Vorlagebeschluss (Az.: 2 C 32.17 und 2 C 34.17), der die niedersächsische Besoldung betrifft. Auch wenn die geführten Verfahren ausschließlich das Land Berlin, das Saarland bzw. Niedersachsen betreffen, werden darin ggf. Aussagen getroffen, die auch Auswirkungen auf die Gewährung der Besoldung in Baden-Württemberg haben.

Auf Versorgungsempfänger ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentationsverpflichtung im Einzelnen nicht ausdrücklich bezogen. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam.

Im Hinblick auf die Zusage der Landesregierung, das Färber-Gutachten zu prüfen und im Hinblick auf die o. g. Vorlagebeschlüsse, möchte ich vorsorglich mögliche Ansprüche geltend machen.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation grundsätzlich zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden müssen, lege ich hiermit - vorsorglich zur Rechtswahrung - auf der Grundlage der o. g. Rechtsprechung **Widerspruch** gegen die mir gewährte Versorgung ein und **beantrage** die Gewährung einer Versorgung, die dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig beantrage ich meinen Widerspruch/Antrag vorerst nicht zu bescheiden, sondern bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen zu lassen und mir gegenüber auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Insoweit bitte ich um Übersendung einer Eingangsbestätigung nebst Verzichtserklärung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)